

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“

## Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)  
DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes  
und Nordspitze Usedom“**

Gemeinde: **Gemeinde Gustow**  
Amt Bergen auf Rügen  
Markt 5  
18528 Bergen auf Rügen

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**  
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler  
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen  
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Juni 2021**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
1.2	Kurzbeschreibung des GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom.....	1
1.3	Schutzzweck des GGB „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und .....	2
	Nordspitze Usedom“ .....	2
1.3.1	Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen 1230 und 1330 .....	3
<b>2.</b>	<b>Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet.....	6
<b>3.</b>	<b>Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten.....</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Summierende Wirkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>10</b>
<b>7.</b>	<b>Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse.....</b>	<b>10</b>

## 1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Gustow hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ gefasst. Der Geltungsbereich liegt südwestlich von Gustow an der Straße nach Drigge.

Der Naturhafen Gustower Wiek wird seit einigen Jahren auf der Grundlage des B-Planes Nr. 3 entwickelt. Die Kapazität liegt bei 80 Betten. Mit der Erweiterung sollen zusätzliche Stellplätze für PKW sowie ggf. Wohnmobile entstehen, da der Parkplatz am benachbarten Badestrand in Gustow in den letzten Jahren einer unregelmäßigen Nutzung unterlag. Im weiteren Verfahren wird die Gemeinde den Bedarf nochmals prüfen und ggf. anpassen.

Darüber hinaus soll die Fläche außerhalb der Saison als Winterlager genutzt werden.

Im Plangebiet des B-Planes Nr. 3 dominieren heute überwiegend Siedlungsbiotope. Neben Teil- und vollversiegelten Flächen mit Gebäuden finden sich gärtnerisch gestaltete Flächen und Restbestände des früheren Waldes, die teilweise unterpflanzt wurden und das Vorhaben einbinden. Die Erweiterungsfläche der 1. Änderung des B-Planes umfasst noch Waldflächen mit Pappeln (LWaldG M-V), Grünland und im Übergang zum Bodden eine geschützte Hecke, die erhalten bleibt.

Angrenzend zum Plangebiet der 1. Änderung finden sich jenseits der Straße weitere Waldflächen. Östlich liegen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen sowie die Badestelle der Gemeinde Gustow. Im Süden grenzen die Wasserfläche der Gustower Wiek mit den Stegen des Sportboothafens und östlich weitere Bebauung und Gehölzbestände.

Die Ziele der Ausweisung europäischer Schutzgebiete sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Für Pläne und Projekte sind Verträglichkeits(vor)prüfungen erforderlich.

Eine Vorprüfung für das in Randlage liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB DE 1747-301) wird als ausreichend erachtet, da es sich primär nur um eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches an Land handelt. Mit dem künftigen Angebot für Wohnmobile und PKW soll primär das unregelmäßige Übernachten auf dem Gemeindeparkplatz am Badestrand eingeschränkt werden. Folgende Unterlagen wurden zur Beurteilung berücksichtigt:

- Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow (ARNO MILL INGENIEURE Stand 6/2021)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 2011)
- Ergebnisse der Ortsbesichtigungen (2018-2020)
- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet (LUNG M-V, Stand 5/2017)

### 1.2 Kurzbeschreibung des GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“

Das GGB „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ umfasst rund 60.406 ha aquatische (93%) und terrestrische Flächen. Neben dem Greifswalder Bodden und Teile des Strelasundes sind Küstenüberflutungsräume sowie eingelagerte Inseln mit aktiven Landbildungs- und Erosionsprozessen typisch und von besonderer Bedeutung. Zu berücksichtigen sind verschiedene FFH-Lebensraumtypen sowie Zielarten, die im Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet aufgeführt sind (s.u.).



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Gustow zum GGB DE 1747-301 (o.M.)

(© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV-MV))

### 1.3 Schutzzweck des GGB „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“

Der Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung spiegelt sich im Wesentlichen in den Lebensraumtypen (LRT) wieder, die im Standard-Datenbogen aufgeführt sind. Deren Erhaltungszustand darf sich durch Projekte oder Planungen nicht verschlechtern.

Tab. 1: Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände im Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (Stand 2016)

EU-Code	Lebensraumtyp+, Angaben in ha am Gesamtgebiet	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet
Erhalt und Schutz		
1110	Sandbänke mit schwacher bis ständiger Überspülung durch Meerwasser, 2.288 ha	B
1130	Ästuarien, 983 ha	C
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Misch- und Sandwatt, 2.334 ha	B
1150*	Strandseen der Küste (Lagunen), 1.644 ha	C
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen), 51.775 ha	C
1170	Riffe, 7.504 ha	B
1210	Einjährige Spülsäume, 28 ha	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, 2 ha	B
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 71 ha	B
1310	Queller-Watt, 15 ha	B
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia</i> ), 917 ha	B
2110	Primärdünen, 2 ha	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer, 16 ha	C
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation, 25 ha	C
2160	Sandorn-Gebüsch der Küstendünen, 0,09 ha	B
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region, 410 ha	C

EU-Code	Lebensraumtyp+, Angaben in ha am Gesamtgebiet	Erhaltungszustand gem. Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet
2190	Feuchte Dünentäler, 1 ha	B
3140	Oligo- bis mesophile kalkhaltige Stillgewässer mit benth. Armleuchteralgen-Vegetation, 31 ha	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ <i>Magnopotamion</i> , oder <i>Hydrocharition</i> , 11 ha	C
5130	<i>Juniperus communis</i> -Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen, 2 ha	C
6210 (*)	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen ( <i>Festuco-Brometalia</i> , * besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 0,18 ha	C
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen (submontan auf europäischem Festland), 29 ha	B
6510	Extensive Mähwiese der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> ), 1 ha	B
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore, 3 ha	B
7210	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> , 0,81 ha	A
7230	Kalkreiche Niedermoore, 0,15 ha	C
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> ), 174 ha	A
91D0*	Moorwälder, 105 ha	B
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern, ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ), 5 ha	C

\* Bezeichnung gem. ANHANG I der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der EG vom 28.11.1997), \* = prioritärer Lebensraum, A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel-gering / Erhaltungszustand

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes liegt nicht im Schutzgebiet sondern rund 200 m nördlich davon. Die Mehrzahl der in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen ist nicht im Umfeld der Planung nachzuweisen. Die im Managementplan für die Wiek aufgeführten Lebensraumtypen umfassen die Lebensraumtypen 1230 (Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation) und 1330 (Atlantische Salzwiesen) der Tabelle 1, so dass die übrigen LRT nicht weiter betrachtet werden.

### 1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen 1230 und 1330

Die Hauptgefährdungsfaktoren des LRT 1230 sind Küstenschutzmaßnahmen, Bebauung der Abbruchkanten sowie Freizeit- und landwirtschaftliche Nutzung an oder auf der Abbruchkante. Für den LRT 1330 werden als Beeinträchtigungen Eutrophierung und Schadstoffbelastungen durch Eindeichung, Polderung, intensive Beweidung oder Einträge durch z.B. Ölverschmutzung benannt. Allgemeine Schutz- und Erhaltungsziele sind demnach für die südlich der Hafenanlage gelegenen LRT nach BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998) und STALU (2011):

- LRT 1230: Erhalt der naturnahen unverbauten Fels- und Steilküsten bzw. Sicherung der standörtlichen Gegebenheiten
- LRT 1330: Reduzierung der Schad- und Nährstoffeinträge

Eine intensivere Nutzung der außerhalb des Geltungsbereiches liegenden schutzwürdigen Küstenabschnitte der Gustower Wiek bzw. der LRT 1230 und 1330 durch Erholungssuchende wird mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 nicht verfolgt. Die im rechtskräftigen B-Plan ausgewiesenen Baufelder werden lediglich verschoben, eine Erhöhung der Bettenkapazität oder Versiegelung ist hierdurch nicht gegeben. Ein Schulungsraum für evt. Segelkurse ist Bestandteil eines Gebäudes. Segelkurse werden wetterabhängig und vorbehaltlich einer Nachfrage nur in den Sommermonaten in kleinem Rahmen angeboten (z.B. ein Kurs pro Woche mit Teilnehmern <10 Personen). Mit der Durchführung der Segelkurse/dem Bootsverleih wird es zu keinen anderen Nutzungen des Gewässers kommen, als ohnehin durch die dort liegenden Boote heute schon erfolgt. Bei der praktischen Ausbildung werden kleine Jollen bevorzugt. Die Befahrung der Wiek und des Strelasundes konzentriert sich ausschließlich auf die Bereiche, für die gemäß der „Freiwilligen Vereinbarung“ mit dem WWF eine Befahrung zulässig ist.

Somit ist eine Befahrung der nördlichen Wiek ausschließlich im Fahrwasser zulässig und gilt auch für die Kursteilnehmer. Infotafeln im Hafen informieren darüber.

Die Ausweisung von einigen Stellplätzen für Wohnmobile entspricht dem Wunsch der Gemeinde Gustow, die unregelmäßige Nutzung des Parkplatzes am Badestrand zu unterbinden. Sie wird im weiteren Verfahren noch einmal darüber beraten.

Eine erhebliche Zunahme der Freizeitnutzung und der damit potenziell einhergehenden Tritt- oder Schadstoffbelastung im Bereich der Steilküste in rund 500 m Entfernung wird durch die Erweiterung der Stellplätze nicht erwartet. Die Nutzung des Badestrandes erfolgt darüber hinaus nicht ausschließlich durch Gäste der Marina. Tagestouristen aus dem näheren und weiteren Umfeld, Kinder des Ferienlagers sowie die Gäste der einheimischen Vermieter nutzen ebenfalls bei guten Wetter den Strand.

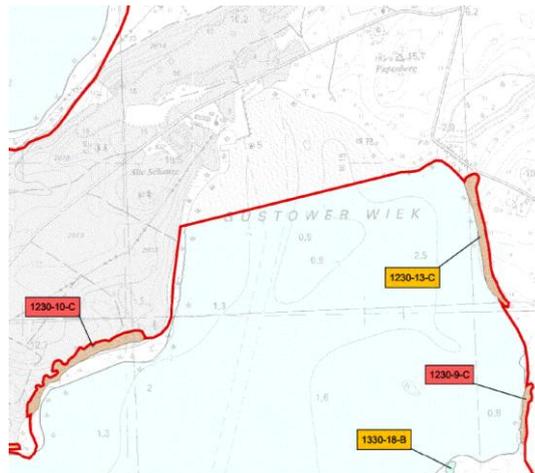


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen in der Gustower Wiek (StALU 2011)

Folgende Zielarten (Anhang II) der FFH-Richtlinie werden im Standard-Datenbogen aufgeführt:

Tab. 2: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

FFH-Code-Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Anhang FFH	E FFH	Nachweis Strelasund/ Gustower Wiek
1095	Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	II	B	keine geeigneten Habitate im gesamten FFH-Gebiet
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	II	B	seltene Nachweise seit 1990, nur als wandernde Art im Bodden bekannt
1130	Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	II	B	seltene Nachweise seit 1990, nur als wandernde Art im Bodden bekannt
1103	Finte	<i>Alosa fallax</i>	II	--	keine geeigneten Habitate im gesamten FFH-Gebiet, seltene Nachweise nur im Bereich der Oderbucht
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	II	B	keine geeigneten Habitate im gesamten FFH-Gebiet
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	II	B	Nachweise bei Greifswald
1351	Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	II	C	Vereinzelt seit 2012 im Greifswalder Bodden nachgewiesen

FFH-Code-Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Anhang FFH	E FFH	Nachweis Strelasund/ Gustower Wiek
1355	Fischotter	Lutra lutra	II	B	seit Jahren Nutzung der Ufer in der Gustower Wiek, nächster Totfund in 5 km Entfernung, dämmerungsaktiv
1365	Seehund	Phoca vitulina	II	B	sporadische Nutzung der Gewässer um West-Rügen, im Greifswalder Bodden seltener Gast
1364	Kegelrobbe	Halichoerus grypus	II	B	Nachweise am Großen Stubber, Greifswalder Oie, 3/2019 rund 120 Tiere; in 2018 Jungtier vor Kap Arkona; auch Totfunde in den letzten Jahren
1318	Teichfledermaus	Myotis dasycneme	II	B	keine geeigneten Habitate im gesamten FFH-Gebiet
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis	II	B	keine geeigneten Habitate im gesamten FFH-Gebiet
1014	Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	II	B	Feucht-, Nasswiesen und Niedermoore, Insel Vilm
1016	Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	II	B	Feucht-, Nasswiesen und Niedermoore, Schilfröhricht am Wreechener See
1042	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	II	C	sonnige Klein- und Moorgewässer, Birkenmoor Halbinsel Devin
1060	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	II	C	Verlandungsgesellschaften mit Fluss-Ampfer als Futterpflanze, Nachweise nur auf Usedom
1903	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	II	C	Nachweis der Art im Bereich eines ehemaligen Spülfeldes am Peenestrom

Anhang II der FFH-Richtlinie; E = Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel-schlecht

Essentielle (Teil-)Lebensräume der in Tabelle 2 genannten Arten sind im Umfeld des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nicht zu erwarten.

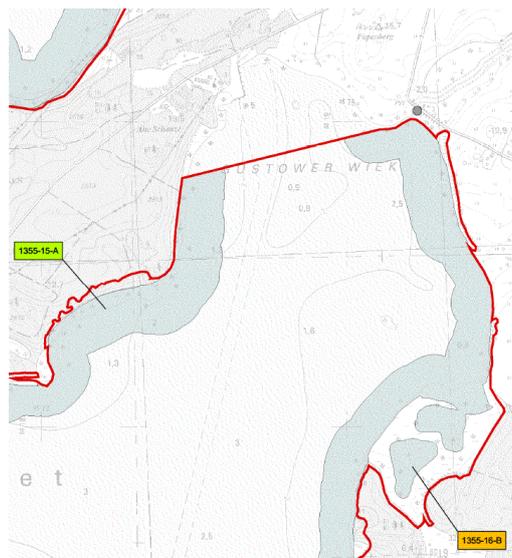


Abb. 3: Geeignete Lebensräume für den Fischotter in der Gustower Wiek (StALU 2011)

Mit dem Vorkommen des Fischotters ist in den Gräben und an den Ufern der Gustower Wiek und des Strelasundes im Bereich der oft 20 m breiten Schilfflächen gelegentlich zu rechnen. Der Fischotter wurde bereits vor mehreren Jahren dort beobachtet und lässt sich anhand von

Trittsiegeln im Schnee insbesondere in den Wintermonaten nachweisen. Im Kartierungszeitraum 2020 (BSTF 2021) wurde die weit wandernde Art aber weder durch Kot, noch durch Trittsiegel nachgewiesen.

Die Nutzung der Gustower Wiek und des Strelasundes bzw. die entsprechenden Verlandungsbereiche sind aufgrund der ausgedehnten nächtlichen Streifzüge oder territorialen Wanderungen der Art, oft bis zu 20 km, nicht ungewöhnlich. Unterschiedliche Aktivitätszeiten führen nur selten zu Begegnungen mit dem nachtaktiven Tier. Essentielle Lebensräume der Art wurden im Jahr 2020 (BSTF 2021) nicht nachgewiesen.

Der nächtliche Aktionsraum der Art wird durch die Planung bzw. deren Umsetzung nicht eingeschränkt, da essentielle Lebensräume, hier naturnahe Uferabschnitte mit breiten Schilfgürteln, Flachwasser und geplante Maßnahmen gemäß Managementplan (L187-S) nicht beeinträchtigt werden.

## 2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

### 2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 3 wurde in den letzten Jahren zu 70% umgesetzt und befindet sich in einem Abstand von rund 200 m zur Schutzgebietsgrenze.

Folgende Festsetzungen sind Bestandteil der aktuellen Planung:

- Erweiterung des Plangebietes um 0,6 ha, angrenzend zum bestehenden B-Plan Nr. 3
- Festsetzungen zum ruhenden Verkehr (Stellplätze für PKW, Wohnmobile bzw. Winterlager für Boote)
- Neuordnung des Plangebietes (in B-Plan Nr. 3) und geringfügige Änderung der Baufelder
- Schulungsraum, Büroraum, Lagerfläche
- Geringe Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung und der Baugrenze für einzelne Baufelder
- GRZ 0,8 bleibt bestehen, wird aber (zurzeit) nicht ausgeschöpft
- Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet im Parallelverfahren erforderlich
- Festsetzungen zum Anpflanzen von schnellwachsenden Großbäumen und Sträuchern
- Erhaltungsfestsetzungen für Bäume, nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten etc.

Folgendes ist baubedingt und zeitlich begrenzt außerhalb des Schutzgebietes zu erwarten:

- Bautätigkeiten an Land (Baufelder 3, 4 und 14, SO Yacht 1) und im Bereich der Erweiterungsfläche (SO Yacht 2)
- hierdurch am Tage geringe visuelle Unruhe- oder Scheuchwirkungen während der Bauphase durch Baumaschinen oder ggf. durch Baustellenbeleuchtung; Bautätigkeiten teilweise sichtverschattet durch vorhandene Bäume, Sträucher und Schilf (Erweiterungsfläche)

Mit baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung sowie der teilweisen Verschattung nicht gerechnet, da die Zielarten der Tabelle einschließlich des nachtaktiven Fischotters nicht im Umfeld des Vorhabens nachzuweisen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BSTF 2021). Der nächtliche Aktionsraum wird nicht eingeschränkt und essentielle naturnahe Uferstrukturen sind nicht betroffen.

Die Bauarbeiten erfolgen nur am Tage.

Lebensraumtypen oder Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen
- Ausweisung von Stellplätzen, Verwendung versickerungsfähiger Materialien

- kein Lebensraumtypenverlust außerhalb des Schutzgebietes durch Bebauung
- optische Störwirkungen Nebengebäuden / Gebäuden können durch den Erhalt von Siedlungsbrachflächen, Eingrünung mit Kletterpflanzen oder eine ansprechende Farbgebung vermieden oder minimiert werden.

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Störungen / Reize durch die Nutzung der Gebäude zum Übernachten, der Stellplätze oder zu Aufenthalts- bzw. Schulungszwecken
- Stellplatzplatznutzung (An- und Abreise von PKW und ggf. Wohnmobilen), Winterlager, geringe Vorbelastungen durch Gebäude und Nutzung bereits heute gegeben
- Nutzung des Gewässers / Gustower Wiek (An- und Abfahrten im Fahrwasser, Segelkurse südlich der gesperrten Wasserflächen)

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende oder um unregelmäßig auftretende Störungen in rund 200 m Entfernung zum GGB „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. Ähnliche Vorbelastungen bestanden bereits in der Vergangenheit, vor und nach Ausweisung des Schutzgebietes, da der Hafen auch früher schon genutzt wurde.

Kontrollen in der Gustower Wiek (WWF, Stellungnahme zum Planverfahren 1/2021) haben ergeben, dass es in den letzten 10 Jahren im Mittel zu 17% Verstößen gegen die „Freiwillige Vereinbarung“ zur Nutzung des Fahrwassers und Schonung der Flachwasserbereiche in der Gustower Wiek gegeben hat, mit jährlichen Schwankungen. In den Jahren 2017 und 2020 waren es nur 5 % bzw. 11%, in den Jahren 2018 und 2019 ungefähr 34% bzw. 55%. Unterteilt in Nutzergruppen fällt auf, dass Angler rund um Rügen und Kanuten häufiger gegen die Auflagen verstoßen. Da die Zahl der Kontrollfahrten in den Jahren aber nicht gleich hoch ist, können die Erfassungen vermutlich nicht miteinander verglichen werden.

Die Verstöße gegen die „Freiwillige Vereinbarung“ können somit auch nicht pauschal den Nutzern der Marina zugewiesen werden. Hier sollte bei Feststellung eine differenzierte Prüfung erfolgen und vermehrte Verstöße auch durch Anzeigen der Umweldelikte bzw. die Erhöhung der Kontrollen der Freizeitschifffahrt durch die zuständige Wasserschutzpolizei erfolgen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen und der bereits bestehenden Nutzungen an Land ist mit maximalen Wirkungsbereichen um das Plangebiet bzw. Erweiterungsgebiet von rund 100 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um temporäre Lärmbelastungen, tagsüber während der Bauphase.

Es wird vorausgesetzt, dass die Wassersportler der Marina sich an die freiwilligen Vereinbarungen zum Nichtbefahren der Gustower Wiek außerhalb des Fahrwassers halten. Der Vorhabenträger teilt mit, dass darauf hingewiesen wird und, sofern Segelkurse künftig stattfinden können, die Praxisübungen nur außerhalb der gesperrten Bereiche, in Richtung Strelasund, in kleinem Rahmen durchgeführt werden.

### **3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten**

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet mit seinen Lebensräumen und Zielarten werden zurzeit nicht gesehen. Störungen können während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vermieden werden (Bauarbeiten nur am Tage, Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Artenschutzfachbeitrag (BSTF 2021), Einbindung der neuen Gebäude und Stellplatzflächen durch schnellwachsende Großgehölze in die Landschaft). Durch den Erhalt des Altbaumbestandes bzw. durch die geplanten Neuanpflanzungen werden visuelle Störungen vermieden. Eine pauschal dem Vorhaben zuzurechnende

Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen ist ohne Substanz. Auch die Beeinträchtigung durch Einleitungen etc. kann ausgeschlossen werden. Die Erholung in freier Natur durch sportliche Betätigung, die zulässige Nutzung des Strandes und das Betreten der freien Landschaft zu Erholungszwecken stellt, dort wo es zulässig ist, keinen Eingriff dar und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsfläche oder speziell der genannten Zielarten. Art und Umfang des Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, hier die Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung des Fahrwassers, nicht geeignet, die für die Gustower Wiek genannten Schutz- und Entwicklungsziele zu beeinträchtigen.

#### **4. Summationseffekte**

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken, sofern sie gleichgerichtet sind.

Nordöstlich angrenzend belegen ist der Schafhof Drigge. Hier ist der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 4 „Schafhof Drigge“ seit 2017 in Kraft. Mit der Bauleitplanung zu dem hier geltenden Vorhaben- und Erschließungsplan wurde ermittelt, dass das Plangebiet hinsichtlich seiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen außerhalb des Einwirkbereiches des GGB liegt und daher nicht zu betrachten ist. Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die in der Umgebung bereits vorhandener Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das Vorhaben wurden aufgrund der Distanz nicht erwartet (RAITH, HERTELT, FUß 2016). Da auch die 1. Änderung & Ergänzung des BP Nr. 3 keine Auswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen erzeugen, sind sich verstärkende gleichgerichtete Wirkungen nicht gegeben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 SO Reitanlage (Hotel Kajahn) befindet sich rund 1.750 m von der Marina entfernt. Die Entfernung zu den Schutzgebieten beträgt 650 m. Die Planung einer Reithalle mit angrenzenden Pferdeboxen, einem Reitplatz sowie einer Photovoltaikanlage ist seit 2020 rechtskräftig (RAITH, HERTELT, FUß 2020). Aufgrund des Abstandes ist auch hier von keinen Beeinträchtigungen für sich allein oder in Verbindung mit der Erweiterung der Hafenanlage auszugehen, da sich die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Reiten) unterscheiden und nicht verstärken. Auch hier erfolgte keine Vorprüfung im Zusammenhang mit dem Vorhaben Reitanlage. Von einer Verträglichkeit ist auszugehen und sich summierende, gleichgerichtete Wirkungen sind auszuschließen.

Die Planungen zum neuen Radweg aus Richtung Gustow sind noch nicht abgeschlossen. Eine Umsetzung ist aber sehr wahrscheinlich. Der neue Radweg wird in Hafennähe entlang der bestehenden Straßentrasse verlaufen. Neue oder erhebliche Auswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Für die Nutzung des benachbarten öffentlichen Badestrandes durch Gäste der Gemeinde, des Schafhofes, des Reiterhofes und der Marina werden angesichts der öffentlichen Strandnutzung keine erheblich anderen bzw. qualitativ neuen Auswirkungen erwartet. Die Ausweisung der Wohnmobilstellplätze dient hier nicht der Erhöhung, sondern der Regulierung bereits vorhandenen Nutzungsdrucks. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht alle Erholungssuchenden gleichzeitig den Strand besuchen oder dass sich die Gäste des Schafhofes, des Reiterhofes oder der Marina am Strand nicht anders verhalten als die Gäste der örtlichen Bevölkerung. Durch die zielgerichtete Besucherlenkung und räumlich begrenzte Konzentration der Wohnmobilstellplätze, verknüpft mit der Infrastruktur des Hafens erwartet die Gemeinde eine Reduzierung großflächigen Nutzungsdrucks auf den betroffenen Strandabschnitt.

Die Nutzung der freien Landschaft und des Strandes ist nach Naturschutzausführungsgesetz M-V für jeden zulässig. Infotafeln in Strandnähe sollen zur Schutzwürdigkeit der angrenzenden Bereiche informieren, und darauf hinweisen, dass die geschützten Schilf- und Flachwasserbereiche ganzjährig nicht befahren werden dürfen.

## 5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ mit den Zielen des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planung, des rechtskräftigen B-Planes Nr. 3 (2006) sowie den Hinweisen zur voraussichtlichen Nutzung wurde festgestellt:

- Das Plangebiet liegt außerhalb des GGB-Gebietes, in rund 200 m Entfernung.
- Benachbarte Plangebiete liegen außerhalb des Schutzgebietes und wurden nicht betrachtet, da die Abstände zum Schutzgebiet so groß sind, dass Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen wurden, auch im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Gustow.
- Im künftigen SO Yacht 1 werden lediglich noch nicht überbaute Baufelder in ihrer Lage geändert.
- Im künftigen SO Yacht 2 wird überwiegend Grünland in Stellplätze für PKW und Wohnmobile umgewandelt. Die Fläche dient auch als Winterlager für Boote.
- Geringe Vorbelastungen bestehen bereits durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 3.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der im Managementplanung (StALU 2011) dargestellten und im Umfeld befindlichen relevanten Lebensraumtypen LRT 1230 und 1330 werden nicht gesehen.
- Essentielle Teilhabitate von Zielarten des Schutzgebietes oder die Lebensraumtypen 1230 oder 1330 der FFH-Richtlinie werden nicht überplant.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Änderungsfläche sind für nachtaktive Arten mit sehr großen Aktionsradien (z.B. Fischotter) nicht essentiell (BSTF 2021). Der nächste Totfund der Art liegt in 5 km Entfernung. Im Geltungsbereich liegen keine Strukturen, die der Fischotter z.B. zur Reproduktion benötigt. Nutzbare Feuchtlebensräume (Wasserfläche, Ufer, Gräben), die zum Wechseln des Habitates genutzt werden könnten werden nicht überplant.
- Es sind keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle in (oder außerhalb) des Schutzgebietes für den Fischotter fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind. Die gemähte Grünlandfläche ist kein essentieller Lebensraum.
- Summierende Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Planungen weit entfernt liegen und teils unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planstandes (6/2021) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder die maßgeblichen Bestandteile ausgegangen. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Dülmen, im Juni 2021

## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (6/2021): Begründung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ der Gemeinde Gustow
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LUNG M-V (6/2020): akt. Abgrenzung der NATURA 2000 – Gebiete in M-V
- OAMV (Hrsg., 2015): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom
- BSTF (2021): Kartierbericht für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien zum Vorhaben 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Naturhafen Gustower Wiek“ (mit Fischotter)

## 7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.2.2021 I 306
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, letzte Änderung 15. Februar 2010
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 1. Juli 2013)